

Landkreis Aurich
Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft
und Deiche
Gewerbestr. 61
26624 Südbrookmerland

Erlaubnisantrag für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß §§ 8 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

in ein oberirdisches Gewässer

in das Grundwasser

Das vorliegende Antragsformular ist für Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder gezielter Einleitung in das Grundwasser zu verwenden. Bei größeren Einleitungsmengen sind in Absprache mit der unteren Wasserbehörde ggf. weitere Unterlagen erforderlich.

Antragsteller*in	
Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefon:	Telefax/E-Mail:

Grundstück, auf dem das Niederschlagswasser anfällt	
Samtgemeinde/Gemeinde/Stadt:	
Gemarkung:	Flur:
Flurstücke(e):	
Eigentümer: (wenn nicht Antragsteller) - Name und Anschrift:	

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Planverfasser*in

Für die Bearbeitung des Antrages sind folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung unterschrieben in schriftlicher Form vorzulegen, zudem sind die vollständigen Antragsunterlagen digital per Mail, Datenträger etc. zur Verfügung zu stellen:

- Erläuterung (Art, Verfahren, Zweck) des Vorhabens
- Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit farblicher Darstellung der o.g. Grundstücke/Gewässer
- Lageplan mit Kennzeichnung der Einleitungsstellen/n (1:500 oder 1:1000) (Entwässerungsplan)
- Baupläne mit Übersicht der anzuschließenden versiegelten Flächen (Entwässerungsplan)

Allgemeine Hinweise

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel usw.) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser, welches dort nicht auf natürliche Weise versickern kann und deshalb abgeleitet werden muss.

Die fortschreitende Versiegelung der natürlichen Landschaft hat negative Auswirkungen auf die Qualität der Gewässer und den natürlichen Wasserkreislauf. Durch häufiger auftretende Umweltextreme wie Starkregenereignisse und damit verbundenen Überschwemmungen gewinnt die Niederschlagsbeseitigung und Vorsorge zunehmend an Bedeutung.

Vorrangig ist das Niederschlagswasser vor Ort über die so genannte belebte Bodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern. Weitere geeignete Maßnahmen sind die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wasserdurchlässige Befestigungen zu verwenden, Dächer zu begrünen und Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zurückzuhalten.

Erst wenn alle Möglichkeiten einer Versickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Versickerung unmöglich machen, ist auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig.

Bei der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist durch einen ausreichenden Rückhalteraum die schadlose Ableitung und ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten.

Ausführliche Informationen und Arbeitsgrundlagen sind in den Arbeitsblättern

- **A138** (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)
- **A117** (Bemessung von Regenrückhalteräumen)
sowie im Merkblatt
- **M153** (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)

der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu finden.

Niederschlagswasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde, darf **nicht** eingeleitet werden.

In Wasserschutzgebieten sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Der Erlaubnisbehörde bleibt vorbehalten, je nach Lage und Art der Gewässerbenutzung weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

Rechtliche Grundlage

(Auszuge aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

§ 8 Erlaubnis, Bewilligung

- (1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten.

§ 9 Benutzungen

- (1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
 2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
 3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
 4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
 5. das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser.
- (2) Als Benutzungen gelten auch
 1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
 2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeiführen.
- (3) Keine Benutzung sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 WHG dienen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.